Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang | Berlin, den 11. Februar 1937 | Blatt 4

Inhalt: Ausbildungsvorschriften für Reserve-Offizier-Ausbildgs.-Gem. (R. O. G.). S. 23. — Heeres-Beförderungs-Bestimmungen. H. Dv. 29. S. 23. — Soll an Deckungswinkelmessern. S. 28. — Benennung der Nebelmunition. S. 28. — Vormilitärische Kraftfahrausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK. S. 28. — Arbeitsanzüge für Zivilkraftfahrer im Heere. S. 29. — Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres. S. 29. — Uniformen der E-Offiziere (Heer). S. 29. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 30. — Ausgabe von Deckblättern. S. 30. — Benennung einer Druckvorschrift. S. 30. — Umwandlung von D- in L. Dv.-Vorschriften. S. 30. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 31. — Ungültige Druckvorschriften. S. 32. — Außerkraftsetzung eines Teiles der Vorschrift D 4+. S. 32. — Berichtigungen. S. 32.

53. Ausbildungsvorschriften für Reserve-Offizier-Ausbildgs.-Gem. (R. O. G.).

Eine besondere Zuweisung von Ausbildungsvorschriften für die R. O. G. ist nicht möglich. Den Leitern von R. O. G. sind je nach ihrer Zugehörigkeit zum Unterricht benötigte Vorschriften aus den Beständen der Wehrbezirkskommandos oder der aktiven Truppe für die benötigte Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Teilnehmer an R. O. G. können Vorschriften, die sie für sich benötigen, aus dem Buchhandel selbst beschaffen oder — zum Wehrmachtvorzugspreis durch Vermittlung der Wehrbezirkskommandos — beschaffen lassen. Soweit Vorschriften im Buchhandel nicht erschienen sind, ist eine Ausgabe an die Teilnehmer von R. O. G. nicht möglich.

Oberkommando des Heeres,
6. 2. 37. Gen St d H/4. Abt. (Vc).

54. Heeres-Beförderungs-Bestimmungen. H. Dv. 29.

In der H. Dv. 29 sind die Seiten 3 bis 10 zu streichen und durch den nachstehenden Wortlaut zu ersetzen. Soweit seit 1. 10. 36 nach der bisherigen Übergangsbestimmung 8 (6) vorzeitige Beförderungen zum Oberfeldwebel beim Stab ausgesprochen worden sind, behalten diese Gültigkeit.

Ein Deckblatt wird mit Rücksicht auf den bevorstehenden Neudruck der H. Dv. 29 nicht ausgegeben.

H. V. Bl. 1936 S. 337 Nr. 893 gilt bezüglich der Ausgabe der Heeres-Beförderungs-Bestimmungen als geändert.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 2. 37. AHA/Allg H (IVb).

Bestimmungen für Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres.

A. Beförderung und Ernennung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. (1) Jeder Soldat kann nach seinem Persönlichkeitswert, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten bis zu den höchsten Stellen im Heere aufsteigen.

(2) Entscheidend sind dafür vor allem Charakter und Leistung.

2. (1) Unteroffiziere und Mannschaften werden zu den Dienstgraden befördert oder ernannt, die in der Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (H. Dv. 3/11 II) — Abschn. B II und III und Anlage 2 — aufgeführt sind.

(2) Vor jeder Beförderung oder Ernennung von Kommandierten ist die Kommandodienststelle zu hören.

3. (1) Innerhalb der einzelnen Dienstgrade wird die militärische Rangfolge durch das Dienstalter bestimmt.

(2) Für das Festsetzen des Dienstalters ist der Tag der Beförderung zum letzten Dienstgrad maßgebend, bei gleichem Beförderungstag zum letzten Dienstgrad der Beförderungstag zum vorletzten Dienstgrad, bei gleichem Dienstalter in allen früheren Dienstgraden der Tag des Diensteintritts, bei gleichem Diensteintritt das Lebensalter.

4. (1) Für Soldaten in Sonderlaufbahnen gelten die ergänzenden Bestimmungen der Anlage 1.

(2) Für Soldaten der Ergänzungseinheiten gelten die »Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres« vom 4. April 1936.

(3) Für Soldaten, die die Offizierlaufbahn ergreifen, gelten die »Bestimmungen für die neunmonatige Ausbildung der Fahnenjunker bei der Truppe usw.« — D 23 —.

II. Beförderung.

a) Allgemeines.

5. (1) Unter Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades[1]) zu verstehen (siehe jedoch 12 (1) a).

[1]) Im Wortlaut dieser Bestimmungen bedeuten:

Schütze	= Reiter, Kanonier, Panzerschütze, Pionier, Funker usw.	und entsprechende Dienstgradbezeichnungen der Sonderlaufbahnen.
Oberschütze	= Oberreiter, Oberkanonier, Panzeroberschütze usw.	
Unteroffizier	= Oberjäger	
Unterfeldwebel	= Unterwachtmeister	
Feldwebel	= Wachtmeister	
Oberfeldwebel	= Oberwachtmeister	

(2) Beförderung ist nach Erreichung der in den folgenden Abschnitten festgelegten Dienstzeiten zulässig:

a) im Rahmen der hierfür festgelegten Planstellen: zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel,

b) ohne Bindung an besondere Planstellen: zum Obergefreiten[1]) und Unterfeldwebel,

c) zu überplanmäßigen und überzähligen Dienstgraden: bei Reserve-Offizieranwärtern und Kapitulanten,

d) zu Dienstgraden des Beurlaubtenstandes: bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst,

e) als Belohnung.

b) Beförderung nach Planstellen und zum Obergefreiten und Unterfeldwebel.

6. (1) Für die Zahl der Planstellen sind die Friedensstärkenachweisungen (Heer) maßgebend.

(2) Die Beförderung zum Obergefreiten und Unterfeldwebel ist nicht an besondere Planstellen gebunden.

(3) Voraussetzung für die Beförderung ist die Ableistung nachstehender Dienstzeiten. (Übergangsbestimmungen für Beförderung siehe Abschnitt IV).

(4) Es dürfen befördert werden:

Zum	frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von Jahren[2])	und	
		nach Dienstjahren	als planmäßiger
1	2	3	4
Gefreiten	1	1	Schütze
Obergefreiten (neue Besoldung[3])	2	1	Gefreiter
Obergefreiten (alte Besoldung[3])	6	2	Gefreiter
Unteroffizier	2	1	Oberschütze oder Gefreiter
Unterfeldwebel	6	4	Unteroffizier
Feldwebel	6	4	Unteroffizier
Oberfeldwebel beim Stab (S)	7	1	Unterfeldwebel oder Feldwebel
Oberfeldwebel der Truppe (T)	5	3	Unteroffizier

[1]) Nur in der Übergangszeit vorhanden. Siehe Abschnitt IV.

[2]) a) Rekruten, die nach dem allgemeinen Einstellungstag bis zum 31. 12. desselben Jahres eingestellt werden, gelten als an dem für sie gültigen allgemeinen Einstellungstag eingestellt. Ihre Dienstzeit wird so berechnet, als ob sie an dem für sie gültigen allgemeinen Einstellungstag eingestellt worden seien. Die Dienstzeit der Rekruten, die ihrem Einstellungsbefehl nicht Folge geleistet haben, wird erst vom tatsächlichen Einstellungstag ab berechnet. Siehe »Bestimmungen für Einstellung in die Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht« vom 7. 8. 36 § 1 (4) und (5).

b) Gefreite d. R., die nach Ableistung von Übungen bei Ergänzungseinheiten zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, sind beim Eintritt in das Heer als Freiwillige so lange als überzählige Gefreite zu führen, bis sie zu planmäßigen Gefreiten befördert werden dürfen. Die bei Ergänzungseinheiten abgeleistete Dienstzeit darf ihnen auf die für Beförderungen vorgeschriebenen Mindestdienstzeiten angerechnet werden. Siehe H. V. Bl. 1936 Nr. 98 und S. 336 Nr. 890.

[3]) »Neue Besoldung« für Obergefreite mit weniger als 6jähriger Gesamtdienstzeit siehe H. M. 1936 S. 114 Nr. 395 und 13 (2), »alte Besoldung« für Obergefreite mit mindestens 6jähriger Gesamtdienstzeit nach dem Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927.

(5) Zum Gefreiten dürfen in freie Planstellen befördert werden: geeignete Schützen mit Beginn des 2. Dienstjahres und Oberschützen im Laufe des 2. Dienstjahres.

(6) Beförderungen zum Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Unteroffiziere nach der Beförderung den ihrer neuen Planstelle entsprechenden Dienst tatsächlich wahrnehmen.

(7) Wird ausnahmsweise ein Oberfeldwebel der Truppe aus disziplinaren Gründen seiner Dienststellung enthoben, ohne daß seine Entlassung aus dem Heeresdienst in Aussicht genommen ist, so darf er mit Genehmigung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Divisionskommandeurs in die nächste freie Feldwebelplanstelle des Regiments oder selbständigen Verbandes eingewiesen werden. Ist keine Feldwebelplanstelle frei, so ist er bis zum Freiwerden einer solchen vorübergehend in eine freie oder in die nächste freie Unteroffizierplanstelle einzuweisen. Er erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Besoldung aus der neuen Planstelle und der bisherigen Besoldung als Oberfeldwebel (ausschl. der Zulage von monatlich 5 *RM*) überplanmäßig.

c) Beförderung zu überplanmäßigen und überzähligen Dienstgraden.

7. Es dürfen befördert werden:

A. Reserve-Offizieranwärter:

(1) vom Beginn des 2. Dienstjahres ab:

a) zum überplanmäßigen Gefreiten: Schützen, die nach 12 (2) b 1 zum Reserve-Offizieranwärter ernannt worden sind,

Diese Gefreiten kommen auf Planstellen für Mannschaften in Anrechnung; sie erhalten den Mehrbetrag gegen die Mannschaftslöhnung überplanmäßig.

b) zum überplanmäßigen Sanitätsgefreiten: Schützen, die nach 12 (2) b 2 zum Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter ernannt worden sind,

c) zum überplanmäßigen Gefreiten: Schützen, die nach 12 (2) b 3 zum Reserve-Veterinär-Offizieranwärter ernannt worden sind,

Zu b und c: Diese Gefreiten sind bei den Sanitätsabteilungen und bei der Heeres-Veterinär-Akademie überplanmäßig zu führen.

(2) zum überzähligen Unteroffizier: überplanmäßige Gefreite (Reserve-Offizieranwärter) in der Regel mit dem 1. Juni des 2. Dienstjahres, bei ganz hervorstechender Eignung jedoch schon vom 1. April des 2. Dienstjahres ab,

(Beförderung zum Sanitäts- und Veterinärunteroffizier d. R. siehe 8c und d, Beförderung zum Sanitätsfeldwebel d. R. und zum Veterinärwachtmeister d. R. nach erfolgreicher Reserveübung siehe »Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 14. 5. 36).

(3) zum überzähligen Unterarzt: Sanitätsfeldwebel d. R. bei der Wiedereinstellung zur Ableistung des 4. Halbjahres des aktiven Wehrdienstes durch den Kommandeur der Sanitätsabteilung,

(4) zum überzähligen Unterveterinär: Veterinärwachtmeister d. R. bei der Wiedereinstellung zur Ableistung des 4. Halbjahres des aktiven Wehrdienstes durch den Wehrkreisveterinär.

B. Kapitulanten[1])

(5) zum überzähligen Unteroffizier:

a) Gefreite, die für die Unteroffizierlaufbahn in Betracht kommen, und die zur Aufnahme in das Unteroffizierkorps zu 12jähriger Dienstzeit verpflichtet sind, bei Mangel an freien Unteroffizierplanstellen vom Beginn des 3. Dienstjahres ab, jedoch nur bis zur Zahl der in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember j. Js. durch Ausscheiden, Beförderung usw. freiwerdenden Unteroffizierplanstellen[2]),

b) Gefreite (Unteroffizierschüler) mit Beendigung des 2. Dienstjahres und bestandener Abschlußprüfung.

(6) Beförderungen zu überzähligen Dienstgraden bewirken keine Gebührniserhöhung.

d) Beförderung zu Dienstgraden des Beurlaubtenstandes.

8. Bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst dürfen bei einwandfreier Führung und Eignung am Entlassungstage zu Dienstgraden des Beurlaubtenstandes befördert werden:

a) zum Gefreiten d. R.:
1. bis zu einem Drittel der jährlich nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Oberschützen,
2. in Sonderfällen — unter Anrechnung auf das Drittel nach 1. —
Schützen, die bereits nach Ablauf des ersten Dienstjahres entlassen werden, wenn sie nach Persönlichkeitswert und Leistungen zum Gefreiten d. R. geeignet sind,

b) zum Unteroffizier d. R.:
bis zu einem Drittel der jährlich nach mindestens zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung kommenden Gefreiten, Obergefreiten und Stabsgefreiten, wenn sie nach Persönlichkeitswert und Leistung zum Unteroffizier d. R. geeignet sind.
Zu a1 und b: In begründeten Fällen darf mit Einverständnis des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons von der zahlenmäßigen Begrenzung abgewichen werden,

c) zum Sanitätsunteroffizier d. R.:
überplanmäßige Sanitätsgefreite (Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter) bei der Entlassung nach $1^1/_2$ jähriger Dienstzeit durch den Kommandeur der Sanitätsabteilung,

d) zum Veterinärunteroffizier d. R.:
überplanmäßige Gefreite (Reserve-Veterinär-Offizieranwärter) durch den Kommandeur der Heeres-Veterinär-Akademie.

e) zum Feldwebel d. R.:
1. überzählige Unteroffiziere (Reserve-Offizieranwärter) mit der Eignung zum Zugführer nach mindestens zweijähriger Dienstzeit,
2. Unterfeldwebel nach mindestens achtjähriger Gesamtdienstzeit und einjähriger Unterfeldwebeldienstzeit,

f) zum Oberfeldwebel d. R.:
Feldwebel nach mindestens siebenjähriger Gesamtdienstzeit und einjähriger Feldwebeldienstzeit; (Eignungsprüfung nach Anlage 2 ist für die Beförderung zum Oberfeldwebel d. R. nicht erforderlich).

[1]) Siehe »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres« vom 18. 2. 1936 Abschn. II.

[2]) Gefreite des Jahrgangs 1934 durften unter bestimmten Voraussetzungen zum überplanmäßigen Unteroffizier befördert werden. Siehe H. M. 1936 S. 189 Nr. 605 Abs. 2.

e) Beförderung als Belohnung.

9. (1) Zum höheren Dienstgrad dürfen in besonderen Ausnahmefällen befördert werden:
Unteroffiziere und Mannschaften als Belohnung für Taten, die besonderen Mut oder besondere Umsicht erforderten. Dabei ist zu prüfen, ob befördert werden sollen:

a) Oberschützen zum Gefreiten oder Unteroffizier,

b) Gefreite zum Obergefreiten oder Unteroffizier,

c) Unteroffiziere zum Unterfeldwebel oder Feldwebel.

Von den in 6 (4) bestimmten Mindestdienstzeiten darf abgewichen werden.

(2) Der Beförderte ist innerhalb des Regiments oder selbständigen Verbandes in eine freie oder die nächste frei werdende Planstelle des neuen Dienstgrades einzuweisen. Gegebenenfalls erhält er zunächst den Unterschiedsbetrag zwischen den Gebührnissen des neuen und des bisherigen Dienstgrades überplanmäßig.

(3) Beförderung als Belohnung kommt im allgemeinen nur in Frage, wenn von einer Belohnung durch andere Auszeichnungen, z. B. durch Verleihung der Rettungsmedaille, besondere Belobigung, abgesehen wird.

(4) Ausspruch der Beförderung siehe 11 (2).

f) Auswahl[1]).

10. (1) Die Auswahl der zu Befördernden erfolgt durch den Kompanie- usw. Chef.

(2) Mannschaften, die zum Unteroffizier, und Unteroffiziere, die zum Feldwebel oder Oberfeldwebel befördert werden sollen, bringt der Kompanie- usw. Chef den Vorgesetzten in Vorschlag, denen das Recht zur Beförderung zu diesen Dienstgraden zusteht. (Siehe 11.) Diese entscheiden über die ihnen vorgelegten Vorschläge.

(3) Voraussetzung für die Beförderung zum Oberfeldwebel der Truppe ist das Bestehen der Eignungsprüfung nach Anlage 2.

g) Ausspruch.

11. (1) Die Beförderung spricht aus

a) zum Gefreiten, Obergefreiten und Unterfeldwebel
der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Kompanie- usw. Chefs,

b) zum Unteroffizier und zum Feldwebel
der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons,

c) zum Oberfeldwebel
der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes.

(2) Beförderung als Belohnung nach 9 spricht auf begründeten Antrag der Truppe der Oberbefehlshaber des Heeres aus.

(3) Wenn Unteroffiziere und Mannschaften zu einer Beförderungsgemeinschaft zusammengefaßt sind (bei Wehrersatzdienststellen, in Sonderlaufbahnen), spricht — ohne Rücksicht auf sonst zuständige Vorgesetzte — die Beförderung der Kommandeur aus, bei dessen Dienststelle die Beförderungsgemeinschaft gebildet ist.

[1]) Siehe auch »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres« vom 18. 2. 1936.

(4) Feldwebel und Oberfeldwebel erhalten bei ihrer Beförderung eine Bestallung, die der befördernde Vorgesetzte vollzieht. (Muster Anlage 3).

(5) Beförderungen im Laufe eines Monats sind mit Wirkung vom Ersten eines Monats auszusprechen. Dies gilt auch für Beförderungen mit rückwirkender Kraft. Vgl. H. Bes. E. B. Nr. I 5 Abs. 4 — H. V. Bl. 31 S. 77 Nr. 173 —, nicht aber für Beförderungen bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst.

(6) Für die Wiederbeförderung eines im Dienstgrad herabgesetzten Soldaten ist der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Kommandierenden Generals zuständig.

III. Ernennung.

12. (1) Unter Ernennung ist zu verstehen die Verleihung
   a) der Dienstgradbezeichnung Oberschütze, mit der eine Gebührniserhöhung nicht verbunden ist,
   b) einer zusätzlichen Dienstbezeichnung (z. B. Zahlmeisteranwärter, Unteroffizieranwärter d. R.),
   c) einer Dienstgradbezeichnung der Sonderlaufbahnen (z. B. Unteroffizier zum Waffenunteroffizier).

(2) Es dürfen ernannt werden:
   a) mit Beginn des 2. Dienstjahres:
   zum Oberschützen = Schützen. Bei kurz vorhergegangener Bestrafung darf die Ernennung vorübergehend für einige Wochen, bei besonders schlechter Führung auf längere Zeit ausgesetzt werden.
   b) vom letzten Tage des ersten Dienstjahres ab:
      1. zum Reserve-Offizieranwärter: je Kompanie, Schwadron usw. bis zu 10 Schützen usw., die für die Reserve-Offizierlaufbahn in Frage kommen[1])
      Zu b: Ausgleich innerhalb des Regiments oder selbständigen Verbandes ist zulässig. Außerdem darf der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes in Sonderfällen Abweichungen von der zahlenmäßigen Begrenzung genehmigen.
      2. zum Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter[2]): Mediziner[3]),
      3. zum Reserve-Veterinär-Offizieranwärter[2]): Veterinärmediziner[4]).
      Zu 2 und 3: ohne zahlenmäßige Begrenzung.
   c) bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst am Entlassungstage:
      1. zum Reserve-Offizieranwärter, (Mediziner[3]) = zum Reserve-Sanitäts-Offizieranwärter, Veterinärmediziner[4]) = zum Reserve-Veterinär-Offizieranwärter): in Sonderfällen Schützen, die nach 8a 2 bei der Entlassung zum Gefreiten d. R. befördert werden und nach ihren militärischen Leistungen und ihrem Charakter als Reserve-Offizieranwärter geeignet sind[2]),
      2. zum Unteroffizieranwärter d. R.
         a) Oberschützen und Schützen, die nach 8a 1 und 2 bei der Entlassung zum Gefreiten d. R. befördert werden und zum Unteroffizier d. R. geeignet sind,
         b) Gefreite, die zum Unteroffizier d. R. geeignet sind.

(3) Für den Ausspruch von Ernennungen sind zuständig:
   a) zum Oberschützen der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis eines Kompanie- usw. Chefs,
   b) zum Unteroffizieranwärter d. R. der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons,
   c) zum Reserve-Offizieranwärter der Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes.

IV. Übergangsbestimmungen für Beförderung.

13. (1) Überzählige Obergefreite mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung, die vor dem 1. April 1933 eingestellt worden sind (H. M. 36 S. 135 Nr. 458), dürfen nach vierjähriger Gesamtdienstzeit und zweijährigem Bezug der Besoldung eines Oberschützen (alte Besoldungsordnung) in die Besoldung der Gefreiten (alte Besoldungsordnung) und nach weiteren zwei Dienstjahren in die Besoldung der Obergefreiten (alte Besoldungsordnung) eingewiesen werden. Damit werden sie nach sechsjähriger Gesamtdienstzeit planmäßige Obergefreite.

(2) Zum Obergefreiten (neue Besoldung) dürfen vom 1. Oktober 1936 ab befördert werden: Gefreite mit Diensteintritt vom 1. April 1933 ab und mit 4jähriger Dienstverpflichtung (ehemalige Angehörige der Landespolizei) mit Beginn des dritten Dienstjahres.

(3) Das Dienstalter der Gefreiten und Obergefreiten (planmäßige, überplanmäßige und überzählige) ergibt sich ausschließlich aus der Länge der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit.

14. (1) In die 2. Gehaltsstufe der Unteroffiziere rücken vorzeitig ein:
   a) Unteroffiziere und Gefreite mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung, die vor dem 1. 4. 1933 eingetreten sind und vom 1. 10. 1934 ab nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit zum Unteroffizier befördert worden sind oder befördert werden, nach sechsjähriger Gesamtdienstzeit,
   b) Obergefreite mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung (alte Besoldung) und Stabsgefreite bei der Beförderung zum Unteroffizier.

---

[1]) Siehe Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres vom 14. 5. 1936 § 1.

[2]) Siehe Bestimmungen für Ergänzung des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes des Heeres vom 14. 5. 1936 § 1.

[3]) Unter Medizinern sind zu verstehen:
   a) Abiturienten, die Medizin zu studieren beabsichtigen,
   b) Studierende der Medizin,
   c) Medizinalpraktikanten,
   d) Ärzte (bestallt).

[4]) Unter Veterinärmedizinern sind zu verstehen:
   a) Abiturienten, die Veterinärmedizin zu studieren beabsichtigen,
   b) Studierende der Veterinärmedizin,
   c) Veterinärpraktikanten,
   d) Tierärzte (bestallt).

(2) a) Unteroffiziere zu (1)a und b dürfen erst nach vierjähriger Unteroffizierdienstzeit zum Unterfeldwebel befördert werden. Unabhängig von dieser Beförderung dürfen jedoch diese Unteroffiziere durch den Kompanie- usw. Chef in die Besoldung der Unterfeldwebel schon dann eingewiesen werden, wenn sie zwei Jahre lang entweder die Besoldung der 2. Gehaltsstufe der Unteroffiziere oder die Besoldung der Stabsgefreiten oder beide bezogen haben. Sie rücken weiterhin nach zweijährigem Verbleiben in der 1. Gehaltsstufe der Unterfeldwebel in die 2. Gehaltsstufe der Unterfeldwebel auf.

b) Diese Besoldungsregelung ist auf die aus den Beförderungen sich ergebenden Dienstaltersverhältnisse der Unteroffiziere untereinander ohne Einfluß.

(4) Unteroffiziere, die vor dem 1. 10. 1934 zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, dürfen nach sechsjähriger Gesamtdienstzeit und mindestens zweijähriger Dienstzeit als Unteroffizier zum Unterfeldwebel befördert werden.

15. In der Beförderung von Unteroffizieren zum Feldwebel und zum Oberfeldwebel der Truppe darf mit Genehmigung des Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinarstrafbefugnis des Kommandeurs eines Regiments oder selbständigen Verbandes bis zum 31. 12. 1937 von den in 6 (4) angeordneten zeitlichen Begrenzungen abgewichen werden. Diese Vorgesetzten haben darüber zu wachen, daß derartige Abweichungen nur in solchen Fällen geschehen, in denen sie als dienstlich unbedingt erforderlich begründet sind. Es kann zweckmäßiger sein, eine Stelle vorübergehend unbesetzt oder mit einem Unteroffizier niedereren Dienstgrades besetzt zu lassen, als sie mit einem für diesen Posten weniger geeigneten oder ungenügend vorgebildeten Unteroffizier zu besetzen.

16. Unteroffiziere, die nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit zu diesem Dienstgrad befördert worden sind, dürfen bis zum 30. 9. 1937 in Abweichung von 1 (2) der Anlage 2 bereits im 1. Unteroffizierdienstjahr zur Teilnahme an der Eignungsprüfung zum Oberfeldwebel der Truppe zugelassen werden. Siehe H. M. 1936 S. 242 Nr. 703.

B. Versetzung

17. Versetzungen von Unteroffizieren und Mannschaften dürfen ausgesprochen werden:
a) aus dienstlichen oder disziplinaren Gründen,
b) zum Ausgleich von Härten bei Beförderungen,
c) wegen veränderter häuslicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse.

18. (1) Versetzungen, die keine Haushaltsmittel erfordern, darf der nächste gemeinsame Vorgesetzte aussprechen.

(2) Versetzungen, die Haushaltsmittel erfordern, dürfen nur mit Einwilligung der Dienststelle ausgesprochen werden, die für die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel verantwortlich ist.

(3) Bei Versetzung in den Bereich eines anderen Generalkommandos oder in den des Kommandos der Panzertruppen müssen beide Kommandierenden Generale einverstanden sein. Die Versetzung ist von dem Kommandierenden General auszusprechen, aus dessen Bereich der Soldat versetzt wird.

(4) Für Versetzungen zu und von den Schulen usw. gelten die »Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres vom 18. Februar 1936«.

(5) Bei Versetzungen von Angehörigen der Sonderlaufbahnen müssen die für die Beförderung oder Beförderungsanordnung zuständigen Vorgesetzten einverstanden sein. Versetzungen von Angehörigen der Feuerwerker-, Waffenfeldwebel- und Schirrmeister-(Fz) laufbahnen spricht der Heeres-Feldzeugmeister aus.

(6) Wird bei Anträgen nach (3) kein Einverständnis erzielt, so ist die Entscheidung des Oberkommandos des Heeres herbeizuführen. Dies gilt auch für Dienststellen, die keinem Generalkommando unterstehen.

19. Versetzungen von Soldaten im Aufwartedienst oder als Pferdepfleger aus Anlaß der Versetzung von Offizieren sind nur zulässig, wenn hierfür keine besonderen Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden oder wenn der Offizier die durch etwaige Versetzung des Soldaten entstehenden Kosten selbst trägt.

20. (1) Bei Versetzungen auf Antrag hat der Soldat die durch die Versetzung entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen und sein Einverständnis in seinem Antrage zu erklären.

(2) Anträge von Zivilpersonen auf Versetzung von Soldaten sind dahin zu beantworten, daß der Soldat die Versetzung selbst zu beantragen hat. Im besonders begründeten Ausnahmefall darf der Soldat selbst zur Vorlage eines Antrages aufgefordert werden.

(3) Angaben über häusliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in Versetzungsanträgen müssen von den Zivilbehörden bestätigt sein. Die Angaben müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse aller Familienmitglieder umfassen.

(4) Häusliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die schon beim Eintritt des Soldaten in das Heer bestanden haben, durch Urlaub entstehende Reisekosten oder die Notwendigkeit der Unterstützung der Eltern usw. mit Geld können als Begründung für einen Versetzungsantrag nicht anerkannt werden.

Versetzung zwischen Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe.

21. (1) Versetzung zwischen Heer und Kriegsmarine darf ausgesprochen werden:
a) aus dienstlichen Gründen,
b) wegen veränderter häuslicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse.

(2) Versetzung ist nur bis zur Vollendung des zweiten Dienstjahres zulässig.

(3) Eine Probezeit bis zu 3 Monaten kann vom übernehmenden Truppenteil gefordert werden. Die Versetzung darf erst nach Ablauf der Probezeit ausgesprochen worden. Bei Versetzung auf Antrag hat der Soldat die durch probeweise Kommandierung und Versetzung entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen und sein Einverständnis in dem Antrag zu erklären.

(4) Die Versetzung spricht bei gegenseitigem Einverständnis derjenige Truppenbefehlshaber (Kommandierender General, Kommandierender Admiral einer Marinestation) aus, aus dessen Bereich der Soldat versetzt wird. Versetzungsanträge zu anderen Wehrmachtteilen sind grundsätzlich auf dem Truppendienstwege vorzulegen.

(5) Versetzung zwischen Heer und Luftwaffe ist dem Oberkommando des Heeres (Allg) vorbehalten.

(6) Versetzung von Musikern des Heeres zu anderen Wehrmachtteilen ist nur mit Einverständnis des Oberkommandos des Heeres (Allg) zulässig.

55. Soll an Deckungswinkelmessern.

Das Soll an Deckungswinkelmessern nach der Ausrüstungsnachweisung für eine M. G. K. sind z. Zt. 7 Stück.

Nach der H. Dv. 130a, Ziff. 3, S. 10, Ziff. 179, S. 122 und Ziff. 285, S. 158 muß aber jeder Zug- und Halbzugführer, Komp.-Truppführer sowie jeder Gewehrführer mit dem Deckungswinkelmesser ausgerüstet sein.

Die Ausrüstungsnachweisungen werden entsprechend geändert. Bis zur erfolgten Änderung sind nur die Zug-(Halbzug-) Führer, Komp.-Truppführer auszustatten.

Oberkommando des Heeres,
6. 2. 37. AHA/In 2 (III).

56. Benennung der Nebelmunition.

Die bisherige Bezeichnung für »Nebel« = »N« in Verbindung mit Munition der Geschütze und ihren Teilen (z. B. »F. H. Gr. N«) wird geändert in

»Nb.«
(z. B. »F. H. Gr. Nb.«).

Oberkommando des Heeres,
3. 2. 37. AHA/In 4 (II).

57. Vormilitärische Kraftfahrausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK.

Die vormilitärische kraftfahrtechnische Ausbildung auf den Motorsportschulen des NSKK. ist in dem Erlaß »Der R. K. M. und Ob. d. W. 1643/35g AHA/In 6 (IIa) vom 30. 12. 35« grundlegend geregelt.

Die Ausführung dieser Bestimmung verläuft noch nicht überall richtig und reibungslos.

Einige Punkte sind besonders zu beachten:

1. Die Beschickung der Lehrgänge hat grundsätzlich durch Einberufung durch die Wehrbezirkskommandos zu erfolgen.

   Bei der Einberufung zu den Lehrgängen wird immer mit Ausfällen zu rechnen sein.

   Es ist daher notwendig, daß die Motorsportschulen bei den Wehrbezirkskommandos die Einberufung einer entsprechend größeren Zahl beantragen, damit die Lehrgänge in der vollen Stärke abgehalten werden können.

2. Vor der Einberufung der von den Motorsportschulen bei den Wehrbezirkskommandos angemeldeten tauglichen Dienstpflichtigen und Freiwilligen ist durch die Wehrbezirkskommandos genau festzustellen, ob diese Angemeldeten für mot. Einheiten tauglich sind. Die Einberufung hat in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem Einstellungstag zu erfolgen.

   Ebenso ist bei der später erfolgenden Aushebung von den Wehrbezirkskommandos sorgfältig darauf zu achten, daß Dienstpflichtige, die mit Erfolg auf den Motorsportschulen ausgebildet sind, nur bei mot. bzw. tmot. Truppenteilen eingeteilt werden (s. Bestimmungen für personelle Ergänzung der Wehrmacht, Aushebung und Einberufung zum aktiven Wehrdienst vom 26. 6. 36 § 6 (2) h).

   Nur dann erfüllt die Ausbildung auf den Motorsportschulen ihren Zweck.

3. Die Einberufung erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 35 nebst Durchführungsverordnung hierzu vom 19. 3. 35 (H. V. Bl. 1935 S. 43 Nr. 116).

   Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes einberufenen Arbeitnehmer freizugeben.

4. Die Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. erhält zum 1. 4. j. Js. vom R. K. M./AHA (In 6) Mitteilung

   a) welcher Geburtsjahrgang der Ersatzreservisten I zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im folgenden Jahre voraussichtlich ausgehoben wird,

   b) aus welchen Geburtsjahrgängen Einstellung von Freiwilligen im Herbst des folgenden Jahres erfolgt.

   Auf Grund dieser Mitteilung ziehen die Motorsportschulen Angehörige dieser Jahrgänge zeitgerecht auf dem vorgeschriebenen Wege zur Ausbildung heran.

5. Die Motorsportschulen sind keine Einrichtungen des Heeres. Sie unterstehen der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. und betreiben ihre Ausbildung nach Anweisung dieser Inspektion auf Grund von Richtlinien, die das O. K. H. festsetzt.

   Es ist deshalb störend und unerwünscht, wenn Dienststellen und Truppen, die nach o. a. Erlaß nicht verpflichtet sind, mit den Motorsportschulen dienstlich zu verkehren, die Schulen besuchen, mit ihnen Schriftwechsel führen, Vorschläge für die Ausbildung machen und anderes mehr.

   Eine Werbung von Freiwilligen durch Beauftragte der Truppe hat auf den Motorsportschulen zu unterbleiben.

   Die Schulleiter sind anzuweisen, von sich aus die Lehrgangsteilnehmer zum freiwilligen Eintritt in mot. und tmot. Truppenteile der 3 Wehrmachtsteile anzuhalten.

6. Es wird gebeten, von Anträgen auf Vermehrung, Vergrößerung oder Verlegung der Motorsportschulen und auf Zuteilung von Schulen auf besondere Wehrersatz-Bezirke oder Truppenverbände abzusehen.

   Die Verteilung der Motorsportschulen auf die Wehrkreise ist vom Reichskriegsministerium befohlen und aus nachstehender Liste zu ersehen. Die Liste in o. a. Erlaß Anlage 3 ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

   Grundsätzlich kann jedes Wehrkreiskommando über die in seinem Bereich liegenden Motorsportschulen im Rahmen der Bestimmungen des o. a. Erlasses verfügen. Ausnahmen bestimmt das R. K. M.

   Für die Anweisung der Wehrersatz-Bezirke auf die einzelnen Schulen und die zahlenmäßige Berücksichtigung der mot. und tmot. Truppenteile bei Beschickung der Lehrgänge mit tauglichen Dienstpflichtigen und Freiwilligen sind die Wehrkreiskommandos verantwortlich.

Motorsportschulen des NSKK. und ihre Verteilung auf die Wehrkreiskommandos.

Lfd. Nr.	Wehrkreis	Name der Schule	Anschrift der Schule	Belegstärke
—	III	Reichsmotorsportschule des NSKK.	Döberitz-Elsgrund	nur für Lehrpersonal-Ausbildung
1	I	Ostland I	Schloß Romitten b. Pr. Eylau (Ostpr.), Bahnstat. Schrombehnen	200 Mann
2		Ostland II	Pr. Holland (Ostpr.)	300 Mann
3	II	Hansa	Schwerin (Meckl.), Marstall	300 Mann
4		Pommern	Dramburg (Pommern)	300 Mann
5	III	Brandenburg	Wriezen (Oder), Freienwalder Str. 61	300 Mann
6		Ostmark	Frankfurt (Oder), Goepelstr. 22	300 Mann

Lfd. Nr.	Wehrkreis	Name der Schule	Anschrift der Schule	Belegstärke
7	IV	Rochlitz	Rochlitz i. Sa.	300 Mann
8		Sachsen	Schloß Hof b. Stauchitz, Bahnstat. Stauchitz i. Sa.	200 Mann
9		Thüringen*)	Greiz (Thür.)	300 Mann
10	V	Kurpfalz-Saar	Achern (Baden)	300 Mann
11		Südwest	Tübingen, Falkenhausenstr.	200 Mann
12	VI	Westfalen	Haßlinghausen b. Dortmund	200 Mann
13		Ruhrland	Milspe (Westf.)	300 Mann
14	VII	Hochland	Kochel am See (Obbay.)	200 Mann
15		Regensburg-Ostmark	Regensburg, Maxhüttenstr.	300 Mann
16		Bayreuth	Bayreuth-Saas	200 Mann
17	VIII	Schlesien	Schweidnitz-Kroischwitz	300 Mann
18	IX	Hessen	Helsa b. Kassel	200 Mann
19		Motorsportschule HJ.	Arnstadt (Thür.)	100 Mann
20	X	Nordmark	Itzehoe-Nordoe	300 Mann
21		Nordsee	Hülsen b. Verden	300 Mann
22	XI	Mitte	Schloß Gaensefurth b. Hecklingen (Anh.)	200 Mann
23		Niedersachsen	Kreiensen (Harz)	200 Mann
24	XII	Westmark	Diez an der Lahn	300 Mann

Für Wehrkreis VI und XII ist noch je 1 Schule vorgesehen.

Oberkommando des Heeres,
22. 1. 37. AHA/In 6 (IIa).

*) Diese Schule ist bis auf weiteres dem Genkdo. IX. A. K. zugeteilt.

58. Arbeitsanzüge für Zivilkraftfahrer im Heere.

Zur Schonung der Dienstbekleidung der Zivilkraftfahrer im Heere ist für diese ab sofort je 1 blaue Arbeitsjacke und -hose zuständig.

Die H. M. 1935, S. 90 Nr. 311, sind durch nachstehende Zusätze zu ergänzen:

Im 5. Absatz füge hinter 1 Paar schwarze Ledergamaschen an:
1 Arbeitsjacke und -hose.

Im 8. Absatz füge hinter Gamaschen an:
Arbeitsjacke und -hose ..... 3 Jahre.

Zwischen dem 10. und 11. Absatz füge als neuen Abschnitt ein:

Kosten für Reinigung der Arbeitsanzüge sind bei den den Dienststellen zugewiesenen S-Mitteln vom Kapitel VIII A 17, Titel 33, zu buchen.

Für Zahl, Beschaffung, Kostenverrechnung, Behandlung, Instandhaltung usw. gelten sinngemäß die Bestimmungen der H. M. 1935, Nr. 311.

Die Bestellungen bei den Heeres-Bekleidungsämtern sind mit der Aufschrift »Kapitel VIII A 17, Titel 33 für 19..«, zu kennzeichnen.

Oberkommando des Heeres,
29. 1. 37. AHA/In 6 (IIIa).

59. Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres.

In den »Übergangsbestimmungen zur Deckung des ersten Bedarfs an Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres« vom 9. Mai 1936 (O. K. H. V A 6926/36 V 1 (IX), sind folgende Änderungen aufzunehmen:

1. Lfd. Nr. 33a) und b) 1. Absatz erhält folgenden Wortlaut:
»33) Der Ob. d. H. ernennt
a) die Anwärter des Zahlmeisterdienstes, und zwar die ehemaligen aktiven Heeresbeamten und Feldinspektoren zu Ober- oder Stabszahlmeistern der Ref. oder der Ldw., die übrigen Anwärter zu Zahlmeistern der Ref. oder der Ldw.,
b) die Anwärter des techn. Dienstes des Pion.-, Festungspion.-, Kraftfahr- und Nachrichtenwesens zu techn. Sekretären (P., Fest., K., N.) der Ref. oder der Ldw.«
2. Lfd. Nr. 33b), 2. Absatz bleibt unverändert.
3. In lfd. Nr. 34 ist zu streichen:
»vor Vollendung des 45. Lebensjahres«.

Oberkommando des Heeres,
2. 2. 37. V 1 (IX).

60. Uniformen der E-Offiziere (Heer).

1. In Abänderung der Verfügung vom 1. 4. 36 V 5 (IIIa) — H. M. 1936 S. 77 Nr. 239 — wird die Uniform für die E-Offiziere wie folgt bestimmt:

Es tragen:

	Waffenfarbe	Abzeichen auf den Schulterstücken aus gelbem Metall
a) Charakterisierte Generalmajore, die in Planstellen von E-Offizieren Verwendung finden	Uniform der Generale	
b) Offiziere (E) in Planstellen des R. K. M., mit denen der Bezug der Ministerialzulage verbunden ist	orangerot	K M
c) Offiziere (E) in Planstellen der Wehrkreise und bei den dem R. K. M. nachgeordneten Dienststellen — ausgenommen solche zu d, e, f, g, h, i, l —	wie vor	röm. Nr. des Wehrkreisbereichs, in dem die Dienststelle liegt
d) Landwehrkommandeure ..	weiß	wie vor
Adjutanten der Landwehrkommandeure	wie vor	wie vor
Artillerieoffizier im Stabe eines Landwehrkommandeurs	hochrot	wie vor
Pionieroffizier im Stabe eines Landwehrkommandeurs	schwarz	wie vor
Panzerabwehroffizier im Stabe eines Landwehrkommandeurs	rosa	wie vor
Nachrichtenoffizier im Stabe eines Landwehrkommandeurs	zitronengelb	wie vor

	Waffenfarbe	Abzeichen auf den Schulterstücken aus gelbem Metall
e) Ausbildungsleiter	weiß	röm. Nr. des Wehrkreisbereichs, in dem die Dienststelle liegt
Adjutanten der Ausbildungsleiter	wie vor	wie vor
Bearbeiter im Stabe eines Ausbildungsleiters (nur bei V. A. K.)	wie vor	wie vor
Sperrbearbeiter im Stabe eines Ausbildungsleiters (nur bei V. A. K.)	schwarz	wie vor
f) Offiziere (E) — auch Bodenständige Offiziere —, die sich in Planstellen von Truppenteilen bis zu den Brigadestäben einschließlich aufwärts befinden, außer denen auf Planstellen der Ergänzungseinheiten	ihres Truppenteils	wie vor
g) Offiziere (E) auf Planstellen der Ergänzungseinheiten	Uniform des betreffenden Truppenteils	
h) Offiziere (E) der Wehrkreisremonteschulen	goldgelb	röm. Nr. des Wehrkreisbereichs, in dem die Schule liegt
i) Offiziere (E) des Festungspionierkorps	orangerot	Fp
k) Offiziere (E) beim Kommando der Panzertruppen und der ihm nachgeordneten Dienststellen	wie vor	Pz
l) Offiziere (E) der Heeresfeldzeugmeisterei und bei Heeresfeldzeugdienststellen	wie vor	Fz
m) Offiziere (WE)	wie vor	2 gekreuzte antike Geschützrohre
n) Sanitätsoffiziere (E) und Veterinäroffiziere (E)	wie vor	Äskulapstab bzw. Schlange

2. Auftragefrist der bisherigen Uniform: 31. 10. 1937.

Oberkommando des Heeres,
5. 2. 37. V 5 (IIIa).

61. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet nach besonderem Verteiler:

H. Dv. 481/21 »N. f. D.« Merkblatt für die Munition der s. 10 cm K. 18.
Vom 14. 11. 36.

In der H. Dv. 1a Seite 158 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen; unter der Nummer ist zu setzen: »N. f. D.«

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

D 206 + — »Aufbau der Schießbehelfe«. Vom 10. 12. 36.

Benennung und Erscheinungstag der neuen Vorschrift sind im »Verzeichnis der geheimen außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1/1 +)« auf Seite 10 handschriftlich einzutragen.

62. Ausgabe von Deckblättern.

Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. Deckblätter Nr. 1 und 2 zur
D 447/1 (N. f. D.) — »Vorläufige allgemeine Vorschrift zum Füllen von Geschossen und Minen mit gießbaren Sprengstoffen.« —
Vom 7. 11. 35.

2. Deckblatt Nr. 1 zur D 606/1 (N. f. D.).

63. Benennung einer Druckvorschrift.

Der »Entwurf, Kraftfahrgerät. — Krupp-Traktor —« v. 1. 12. 34 erhält jetzt die Bezeichnung »D 603« (N. f. D.).

Die bei den Dienststellen vorhandenen Vorschriften sind auf dem Titelblatt und der ersten Innenseite oben rechts mit »D 603« zu versehen.

Benennung und Erscheinungstag der Vorschrift sind im Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1) handschriftlich auf Seite 70 einzutragen.

64. Umwandlung von D- in L. Dv.-Vorschriften.

Die nachstehenden D-Vorschriften sind in L. Dv.-Vorschriften umgewandelt worden und werden von der Druckvorschriftenverwaltung des R. L. M. verwaltet:

D 271 jetzt L. Dv. 606 — »Beleuchtungsgerät für Zieleinrichtungen«. — (N. f. D.).
Vom 15. 9. 34.

D 288 » » 445 — »Merkblatt für die Untersuchung der Zieleinrichtung der Kw. G. 14 Rh. und Kw. G. 14 Kp.« — (N. f. D.).
Von 1927.

D 294 » » 446 — »Tabelle der Fehler in Winkelsekunden für den Em. 4 m R. (H).«
Vom 30. 6. 35.

D 304 » » 443 — »Kommandogerät. Abbildungen und Benennungen. (Stand am 1. 12. 1932).« — (N. f. D.).
Vom 1. September 1933.

D 305 » » 444/1 — »Übertragungsgerät zum Kommandogerät. Abbildungen und Benennungen.« — (N. f. D.).
Vom 20. September 1933.

D 307 » » 444/2 — »Übertragungsgerät zum Kommandogerät. Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen.« — (N. f. D.).
Vom 1. September 1933.

D 308 » » 447 — »Anleitung für Waffenmeister zur Instandsetzung von Em.- und Am.-Geräten.«
Von 1918.

D 310 » » 603 — »Vorläufige Vorschrift. Der Entfernungsmesser 4 m Raumbild (Höhe) Em. 4 m R. (H). zum Kommandogerät.« — (N. f. D.).
Vom 10. September 1933.

D 313/1 jetzt L. Dv. 438/1 — »Beschreibung des Kdo.-Hilfsgerätes »Zeiß«. (Bauart 1935)«. — (N. f. D.)
Von 1935.

D 313/2 » » 438/2 — »Bedienungsvorschrift für das Kdo.-Hilfsgerät »Zeiß«. (Bauart 1935)«. — (N. f. D.).
Von 1935.

D 322/1+ » » 436 — »8,8 cm-Flak 18, Beschreibung. Band I, Text.«
o. D.

D 322/2+ » » 436 — »8,8 cm-Flak 18, Beschreibung. Band II, Zeichnungen.«
o. D.

D 323/1 » » 602/1 — »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 1. Sonderanhänger 102 (Sd. Ah. 102) für Scheinwerfer 150 cm und Maschinensatz 110 Volt etwa 24 kW.« — (N. f. D.).
Vom 8. 8. 35.

D 323/2 » » 602/2 — »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 2. Scheinwerfer 150 cm (Scheinw. 150 cm).« — (N. f. D.).
Vom 14. 10. 35.

D 323/3 » » 602/3 — »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 3. Hochleistungslampe für Scheinwerfer 150 cm.« — (N. f. D.).
Vom 29. 7. 35.

D 323/4 » » 602/4 — »Scheinwerfergerät 150 cm. Teil 4. Maschinensatz 110 Volt etwa 24 kW.« — (N. f. D.).
Vom 5. 9. 35.

D 335 » » 650 — »Vorläufiger Beladeplan für Flak.-Meßtrupp Kw. I und II.« — (N. f. D.).
Vom 24. August 1934.

D 339 » » 651 — »Vorläufiger Beladeplan für einen mittleren geländegängigen Zugkraftwagen (Sd. Kfz. 7) (m. gl. Zgkw. (Sd. Kfz. 7)) als Zugmittel bei Flak.
Vom 1. 6. 35.

D 369 » » 448 — »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung der Kreuzlafette.« — (N. f. D.).
Vom 5. 4. 35.

D 371 » » 418 — »Vorläufige Anleitung für die Untersuchung des Kw. G. 14.« — (N. f. D.).
Von 1935.

D 384 » » 437 — »Halbautomatische Zünderstellmaschine Rh zur 8,8 cm Flak 18.« — (N. f. D.).
o. D.

D 385 » » 437 — »Justierschlüssel für Zünderstellmaschinen für Zt. Z. S/30 (System Rheinmetall) der 7,5 cm Flak 14 (abgekürzt im Text: 7,5 cm Flak)
8,8 cm H. Flak n. Ldgsr.
8,8 cm Flak L/45 n. Ldgsr.
8,8 cm Flak 18
(abgekürzt im Text: 8,8 cm Flak).« — (N. f. D.).
Vom 11. Oktober 1934.

D 176+ jetzt L. Dv. 417/1 — Das 2-cm-Maschinengewehr Rh (Normal-Type: »M. G. C/30) und Sockellafette (L. C/30).« — Geheim. (N. f. D.).
Von 1934.

D 176/1+ » » 417/2 — »Das 2-cm-Maschinengewehr Rh Zusatzbeschreibung für das 2 cm M. G. Rh in Gp. Kw.« — Geheim. (N. f. D.).
Von 1934.

Die D-Nummern auf den Vorschriften sind handschriftlich durch die L. Dv.-Nummern zu ersetzen.

Außerdem ist bei der D 176+ und D 176/1+ die Prüfnummer und der Aufdruck »Geheim« zu streichen und dafür »Nur für den Dienstgebrauch» zu setzen.

Von den Dienststellen, bei denen kein Bedarf vorliegt, sind die Vorschriften auf dem Dienstwege an die Druckvorschriftenverwaltung des R. L. M. abzugeben.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

D 309 — »Handbuch der Flak-Entfernungsmesser.« — (N. f. D.).
o. D.

D 311 — »Vorläufige Gerätebeschreibung. Übertragungs-Gerät zum Kommandogerät. Der Kleinmotor C Type DKW Gültig für Motornummern: 361 033, 361 035 bis 361 049.« — (N. f. D.).
Von Mai 1934.

D 367 — »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung des Anhängers für Kommandogerät und Kommandogerätkraftwagens.« — (N. f. D.).
o. D.

D 386 — »2 cm Flak 30-Lafette mit Anhänger (1 achs.) (Sd. Ah. 51).« — (N. f. D.).
Von 1936.

D 550 — »Vorläufige Beschreibung und kurze Bedienungsanleitung für das 150 cm Scheinwerfergerät.« — (N. f. D.).
Vom 1. September 1932.

zu D 176+ — »Einbauanleitung für die 2 cm MK Rh in T II.«
o. D.

Im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D 1)« sind die Vorschriften mit allen Angaben zu streichen.

Die ausgeschiedenen Geheim- und N. f. D.-Vorschriften sind nach H. Dv. 99 zu vernichten, die offenen dagegen sind nach H. Dv. 1a Ziffer 5a zu verwerten.

65. Änderung einer Druckvorschrift.

Es sind folgende handschriftliche Änderungen vorzunehmen:

H. Dv. 481/13 — Merkblatt f. d. Mun. d. F. K. 16 n. A.

Seite 17, Randnr. 53 in Zeile 2 von oben ändere »zwei« in:
eine
und »drei« in:
zwei

Seite 19, Anm. 1, b in Zeile 2 ändere »2« in
7

Deckblattausgabe bleibt vorbehalten.

Militärgeschichtliches Forschungsamt Bibliothek

66. Ungültige Druckvorschriften.

Es treten außer Kraft:

D 268 »Vorläufige Gebrauchsanweisung für den Artillerie-Rechenschieber in Verbindung mit der Planunterlage. Abteilungsgerät.
Von 1930.

D 358/1 (N. f. D.) »Vorläufiger Beladeplan für einen leichten Feldwagen (Hf. 1) (gefedert) als Beob. Wg. (1. Fahrzeug)[1]) (2- oder 4-spännig).
Vom 16. 3. 34.

D 358/2 (N. f. D.) »Vorläufiger Beladeplan für einen Munitionswagen 96 n/A als Beob. Wg. (2. Fahrzeug)[1]) (4-spännig).
Vom 21. 2. 34.

D 348 (N. f. D.) »Beschreibung und Gebrauchsanweisung des Seelen- und Drallmessers Nr. 1.
Vom 26. 3. 1931.

Auf den Vorschriften D 348, welche dem Versuchsgerät beiliegen, ist auf der 1. und 2. Titelseite »D 348« zu streichen. Diese Vorschriften sind erst nach Aufbrauch des Geräts zu vernichten.

Die offene Vorschrift ist nach H. Dv. 1a, Vorbemerkungen Ziffer 5 zu verwerten, die N. f. D.-Vorschriften dagegen nach H. Dv. 99 zu vernichten.

Benennung und Erscheinungstag der ausgeschiedenen Vorschriften sind im »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften (D 1)« zu streichen.

---

67. Außerkraftsetzung eines Teiles der Vorschrift D 4+.

Durch Verfügung: der Oberbefehlshaber des Heeres Az. 34 d 18 4. Abt. (V) Gen St d H Nr. 298/37 g. v. 3. 2. 37 ist der Abschnitt II der Vorschrift D 4+ (geheim) (Ob. d. H. Generalstab d. Heeres, 4. Abt. Nr. 220/36 g. V v. 20. 1. 36) außer Kraft gesetzt. Die Seiten 19—35 einschließlich und die Angaben unter II des Inhaltsverzeichnisses genannter Vorschrift sind daher unter Hinweis auf obengenannte Verfügung zu streichen.

Deckblattausgabe erfolgt nicht.

---

68. Berichtigungen.

1. In den H. M. 1937 Seite 11 Nr. 24 Ziff. 1, 2.—3. Zeile »Verwaltungsangaben« ist in »Verwaltungsausgaben« umzuändern.

2. In den H. M. 1937 Nr. 27 Seite 13 unter 1.) ändere 18. 2. 36 in »18. 5. 36«.

9505. 36. II A